

Zeit und Heimat

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur von Stadt und Kreis Biberach

Samstag, 2. November 1974

Beilage der „Schwäbischen Zeitung“ — Ausgabe Biberach an der Riß

Nr. 3 / 17. Jahrgang

Der Heilig-Geist-Spital in Biberach

Biberach um 1500, Teil II — Wirtschaftliche und kulturelle Blütezeit / Von Oberkreisarchivrat Dr. Diemer

Aufgabe des Biberacher Heilig-Geist-Spitals, der vielleicht schon 1239, jedenfalls aber vor 1258 von dem Biberacher Ammann Bertold Hupmann und den beiden Brüdern Ulrich und Halwig von Essendorf auf dem Gelände des heutigen evangelischen Friedhofs an der alten Straßengabelung in der Nähe der Rißfurt gegründet worden war, war die Fürsorge für die Armen und Kranken. Während er zunächst von Angehörigen des Augustinerordens, wohl Laienbrüdern, verwaltet wurde, brachte ihn die Stadt um 1320 in ihre Kontrolle; bereits 1319 soll — nach einer nur noch in Abschrift erhaltenen Urkunde — der Konstanzer Generalvikar die Verlegung des Spitals in die Stadt sowie den Bau einer Kapelle und eines Oratoriums am neuen Platz — der Überlieferung nach der Platz des um 1290 abgebrannten Dominikanerinnenklosters — gestattet haben. Die heutige evangelische Spitalkirche, die ehemalige Obere Krankenstube, wurde 1474 erbaut; es dauerte aber noch bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, bis im Zuge des Neubaus nach dem Stadtbrand von 1516 der Spital zur Gänze in der Stadt untergebracht war.

Nach 1320 verwalteten den Spital ein — seit 1332 zwei — Spitalpfleger im Auftrag des Rats. Mit der zunehmenden Ausdehnung des Besitzes des Spitals, der aufgrund seiner Steuerfreiheit als kirchliche Institution zum Instrument der städtischen Territorialpolitik geworden war, griff der Rat immer stärker in seine Verwaltung ein und zog nicht nur die obrigkeitlichen Befugnisse und die Regierung der Spitallandschaft, sondern auch die Entscheidung über die Aufnahme in den Spital an sich und erließ die Spitalordnungen; den Spitalpflegern verblieben nur noch die täglichen und weniger wichtigen Geschäfte. Der umfangreiche Besitz des Spitals — nach dem Urbar von 1524/26 5825 Jauchert Äcker und 1961 Tagwerk Wiesen in 39 Dörfern sowie in Biberach, insgesamt also 4067 ha — war an 251 Fulleheninhaber und 24 Erblehensbauern verliehen; nur etwa 80 ha bewirtschaftete der Spital selber. Daneben besaß er noch 990 Jauchert Wald und annähernd 200 Jauchert Gartenland. Bedeutend waren auch die Einkünfte aus Zehntrechten; Zehntstadel befanden sich um 1500 in Ahlen, Burgrieden, Bühl, Ingerkingen, Laupheim, Langenschemmern, Mittelbiberach, Muttenweiler und Orsenhausen.

Nach der Katastrophe des Schmalkaldischen Krieges — 1547 hatte der Spital 80 127 fl 19 B 11 hlr Schulden; der Geldwert von 3000 Tonnen Roggen! — konnte der Besitz nur mehr durch den Kauf einzelner Güter und Rechte im Sinne einer Arrondierung erweitert werden.

Durch den Pfanderwerb der Herrschaft Warthausen durch die Stadt (1446) und des Marktes Sulmetingen durch den Spital (1484) erreichte das Territorium der Reichsstadt um 1500 seine größte Ausdehnung: 1508 ging Sulmetingen, 1529 die Herrschaft Warthausen durch Auslösung wieder verloren, während die Dörfer Rot Gde. Burgrieden (1546), Offingen (1564) und Bühl (1704) zur Bestreitung von Kriegskontributionen oder — wie im Falle Offingen — zum Erwerb des Pfarrsatzes verkauft werden mußten.

Wichtig für die weitere Entwicklung des spitälischen Territoriums war ein Privileg Kaiser Maximilians aus dem Jahre 1504, in dem er der Stadt das Recht bestätigte, alle auf städtischen, spitälischen oder einzelnen Biberacher Bürgern gehörenden Weilern und Höfen wohnhaften Personen vor das nächste Gericht zu stellen und über sie jegliche Obrigkeit und Gerichtszwang auszuüben: Der Spital war so in fast allen Fällen zugleich Dorf- und Gerichtsherr geworden. Träger der Niedergerichtsbarkeit waren in erster Instanz die spitälischen Gerichte in Attenweiler, Baltringen, Burgrieden, Holzheim, Ingerkingen, Muttenweiler und Volkersheim, in zweiter Instanz der Rat, während für die Hochgerichtsbarkeit in erster und letzter Instanz der Rat zuständig war. 1533 erhielt der Spital das Asylrecht für das Spitalgebäude und die spitälische Hofstatt.

Der Kreis derer, die auf Leistungen des Spitals Anspruch erheben konnten, engte sich bis

zum 16. Jahrhundert auf die Einwohner der Stadt ein; neben die ursprünglich Unterstützungsberechtigten — die Spitalordnung von 1491 nennt die vier Gruppen der rechten Betriesen, der Nar-

Vor 50 Jahren, im Oktober 1924, erschien in Biberach die erste Nummer der heimatgeschichtlichen Beilage des damaligen „Anzeiger vom Oberland“ (heute „Schwäbische Zeitung“). Sie hatte sich zur Aufgabe gemacht, in zwangloser Folge von historisch qualifizierten Mitarbeitern Beiträge zu veröffentlichen, die sich mit der Geschichte und Kultur von Stadt und Kreis Biberach näher befassen und von neuen Forschungsergebnissen berichten.

Im Verlauf der vielen Jahre ist eine Fülle von wertvollem Material zum Abdruck gelangt, das nicht nur im heimatkundlichen Unterricht der Schulen, sondern auch für Dissertationen und namentlich im Archivwesen zur Auswertung kam. Allgemein zeigte sich das rege Interesse weiter Bevölkerungskreise an heimat- und zeitgeschichtlichen Publikationen. Sowohl das Hauptstaatsarchiv Stuttgart als auch das Staatsarchiv Sigmaringen und verschiedene literarische Institute anerkennen den Wert dieser Veröffentlichungen, die „zur Bereicherung des gesammelten Schrifttums zur Orts- und Landesgeschichte Baden-Württembergs beitragen und den Heimatforschern beachtenswerte Anregungen geben“.

Die „Zeit und Heimat“, von Redakteur i. R. J. Schäfer seinerzeit eingeführt und redaktionell bearbeitet, wurde 1935 infolge der Neuordnung im Pressewesen einige Zeit erweitert durch die Herausgabe der Beilage „Oberschwäbische Heimatblätter“, Geschichte und Volkstum des Landes zwischen Donau und Bodensee; Redaktion: Dr. Otto Hutter. Später ist dann die frühere Benennung für den lokalen Bereich, Ausgabe Biberach, wieder verwendet worden. Schon seit einer Reihe von Jahren werden durch das Entgegenkommen des Verlags (Biberacher Verlagsdruckerei) der Gesellschaft für Heimatpflege (Kunst- und Altertumsverein) und den Staatsarchiven von jeder Ausgabe Sonderdrucke zur Verfügung gestellt.

ren, der Waisenkinder und der Gemein Dürftigen — traten seit dem Übergang in die Verwaltung der Stadt die Pfründner, die sich durch den Kauf einer Pfründe oder Leibrente einen ruhigen Lebensabend sichern wollten: für den Spital meist

ein Verlustgeschäft. Die nicht vom Spital versorgten Armen durften jeden Freitag unter der Aufsicht des Seelmeisters in der Stadt betteln.

Für die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Kranken bestand spätestens seit 1333 ein eigenes Sondersiechenhaus auf dem Gelände des heutigen katholischen Friedhofes; 1349 ist erstmals ein eigener Pfleger nachzuweisen. Von 1307 stammt die erste Nachricht über die Einsetzung eines Priesters an der Siechenkapelle (Magdalenenkirche), für die 1356 eine eigene Kaplanei gestiftet wurde.

Im Seelhaus fanden fremde Bettler und Pilger für eine Nacht Unterkunft; im Armeute-Haus ließ man arme Frauen kostenlos wohnen. Seit 1419 gab es als Armenstiftung noch das „Gemeine Almosen“, das von zwei Pflegern verwaltet wurde; nach Heinrich von Plummern betrug das Kapital um 1530 7000 lb hlr (Gegenwert etwa 5200 dz Roggen!).

Erstmals 1345 ist in Biberach mit dem Spitalkaplan Albrecht gen. Arzat ein Arzt genannt; die Reihe der akademisch ausgebildeten Stadtärzte eröffnet 1481 der „Doktor der sieben freien Künste und der Medizin“ Ulrich Ellenbogen. Ein besonderer Apotheker findet sich in Biberach seit 1515. Neben den akademisch gebildeten Ärzten gab es noch die Wundärzte, deren Hauptgebiet die Chirurgie war, und die Bader, denen das Schröpfen und Aderlassen erlaubt war. Die Badhäuser standen bei der Nikolauskapelle (Oberbad) und am Kirchplatz (Unterbad). Seit 1447 gab es auch ein Frauenhaus in Biberach.

Den Biberacher Patriziern war der Groß- und Fernhandel als standesgemäß erlaubt; von den führenden Biberacher Familien ist für die Gräter, Schad, Klock, Brandenburg, Weißhaupt, Scherrich, Schreiber, Bruder, Lamparter und Datt eine Beteiligung an Handelsgeschäften — vor allem am Handel mit Biberacher Barchent — nachzuweisen, für die Rollin, Klauflügel und Felber zu vermuten. In den Hauptbüchern der venezianischen Firma Donato Soranzo werden 1409 ein Claus de Biberach, 1413 ein Conrad Clock, 1416 ein Zan Pruner als Einkäufer von Baumwolle genannt; Hans und Eberhard II. Brandenburg handelten 1429 auf der Frankfurter Messe, Martin Weißhaupt und seine Gesellschaft, die vor allem den Handel mit der Schweiz betrieb, sind erstmals 1449 in Basel, Genf und auf der Nördlinger Messe nachzuweisen. Am 8. Februar 1491 schloß Wilhelm Weißhaupt, der Sohn Martin Weißhaupts, mit dem Biberacher Hans Schreiber und dem Ulmer Valentin Dittmar einen Vertrag über die Gründung einer gemeinsamen Handelsgesellschaft, die aber nur zwei Jahre Bestand hatte, da Weißhaupt 1493 Konkurs machte. Die Brandenburg, Flur, Ranz und vermutlich auch die Essendorf waren an der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft beteiligt.

Für die Spätzeit ist eine Urkunde aus dem Jahre 1499 wichtig, in der sich ein Hans Klocker d. J. den beiden Biberacher Bürgern Hans Schreiber (als Regierer ermelter Gesellschaft) und Jeronimus Scherrich, der den Schweizer Handel der Weißhauptgesellschaft weiterführte, als Diener ihrer Gesellschaft verschreibt; es sieht so ganz danach aus, daß sich die Partner Wilhelm Weißhaupts nach seinem Ausscheiden zu einer neuen Gesellschaft zusammenschlossen.

Nach der Steuerliste von 1442 ergibt sich die folgende Rangordnung der reichsten Biberacher:

Jakob Schad	130 lb hlr
Eberhard Brandenburg	68 lb hlr
Hans Brandenburg	30 lb hlr
Jos von Andelfingen	26 lb hlr
Hans Felber	26 lb hlr
Heinrich v. Plummern d. Ä.	25 lb hlr
Jakob Wolfart	23 lb hlr
Dietrich Datt	21 lb hlr
Jakob Klock	21 lb hlr
Martin Weißhaupt	18 lb hlr
Diepolt Gräter	18 lb hlr

Zum Vergleich: 1441 verkaufte Jakob Schad ein Haus samt Hofreite in Biberach um 110 lb hlr.

Faktoreien in Biberach besaßen die Große Ravensburger Handelsgesellschaft (um 1510), die Fugger, die Augsburger Firma Haug & Co. (1547 bis 1562) und die Memminger Firma Zangmeister (bis 1560).

Nach der Stadtrechtssatzung von 1485 verteilten sich die einzelnen Handwerke wie folgt auf die sieben Zünfte:

1. Schneiderzunft: Gewandschneider, Kürschner, Krämer, Färber, Hutmacher, Tuchscherer, Glaser, Seiler, Färber,
2. Schuhmacherzunft: Schuhmacher, Sattler,
3. Bauernzunft: Bauern, Gärtner,
4. Bäckerzunft: Bäcker, Müller, Merzler,
5. Schmiedezunft: Schmiede, Hafner, Schreiner,
6. Metzgerzunft: Metzger, Fischer, Bader, Scherer, Gerber,
7. Weberzunft: Weber.

Wenn man von den Geschenken ausgeht, die die Zünfte 1485 Kaiser Friedrich III. machten, war die Schneiderzunft die kapitalkräftigste; nach ihr kamen die Metzger-, Weber-, Schmiede-, Schuhmacher-, Bäcker- und als ärmste die Bauernzunft. Was die zahlenmäßige Stärke der Zünfte angeht, so stellten nach der Wacht- und Feuerordnung 1519 von den 80 Mann, die dem Fähnlein (als Eingreifreserve) zulaufen sollten, die Weberzunft 22 (also über ein Viertel!), die Metzgerzunft 12, die Schneiderzunft 11, die Schmiede-, Bauern- und Bäckerzunft je 10 und die Schuhmacherzunft 5.

Seit etwa 1350 fand in Biberach die Barchentweberei Eingang. Biberacher Barchent gehörte zu den besten Barchentsorten; es wundert so weiter nicht, daß Basel 1409 das Biberacher Schauzeichen übernahm, um seinen Barchent besser abzusetzen, und der Kaufmann Hans Paumgartner d. J. 1508 notierte, für England taue nur weißer ungefärbter Barchent aus Ulm, Augsburg und Biberach. Zwischen 1386 und 1640 ist Biberacher Barchent in ganz Europa zu finden, so — um nur die ausländischen Städte zu nennen — in Antwerpen, London, Prag, Wien, Barcelona, Valencia, Genf, Fribourg, Lyon, Basel und Schaffhausen. Von den sechs Barchentwebern, die Esslingen 1435 zur Begründung einer eigenen Barchentweberei kommen ließ, stammten zwei aus Biberach; 1490 holten die Nürnberger einen Biberacher Weber. Nach Kraus waren um 1500 über 400 Webstühle in Betrieb. Bedeutend war durch das gute Wasser auch die Gerberei.

Für die Rolle, die Biberach als Markt für die nähere und weitere Umgebung spielte, ist bezeichnend, daß der Marktplatz allein nicht ausreichte; neben ihm gab es noch Sondermärkte für einzelne Produkte, so einen Garn-Markt, Tuch-Markt, Werg- und Flachs-Markt, einen Obst-Markt, Kraut-Markt, Wein-Markt und Fisch-Markt. Um den Marktplatz gruppierten

sich die Verkaufslokale der Biberacher Handwerker: die Kramer hatten ihre Läden im Kramhaus (bei der Kirche?), das — 1345 erstmals erwähnt — vor 1408 neugebaut wurde; die Schuhmacher, Kürschner, Säckler, Gerber, Tuchmacher im Schuhhaus auf dem Markt, nach dessen Ab-

bruch 1561 in der Gräth, die deshalb 1593 verlängert werden mußte; die Metzger bis 1828 unter dem 1432 erbauten Alten Rathaus und die Bäcker bis 1807 unter dem Neuen Rathaus. Im 2. Stockwerk des Neuen Rathauses befand sich bis 1770 die Schaustube der Grautucher und Weber.

Kunst und Künstler

Urkundliche Nachrichten über Biberacher Schnitzer und Maler des späten Mittelalters begegnen nur sehr spärlich. 1464 wird so ein Bildhauer Hans Stromeier genannt, 1495 ein Lux Maler, zwischen 1502 und 1535 der Maler Jörg Kändel und von 1515 bis 1559 der Bildhauer Michael Zeynsler aus Memmingen, der „Meister der Biberacher Sippe“. Von Kändel haben sich signierte Altäre in Tinzen, Vigens (Graubünden) und im Züricher Landesmuseum (aus Seewies) erhalten; Zeynsler werden z. B. die Hl. Sippe in der Rottweiler Lorenzkapelle, der Hl. Martin im Biberacher Museum, die Hl. Sippe in der Winterstettendorfer Kirche, das Relief eines Marienbilds — vom Altar der Brandenburgischen Kapelle in Biberach? — in der Vorhalle der Schussenrieder Klosterkirche, das Kruzifix in der Brandenburgischen Kapelle und das Relief am Schussenrieder Hof in der Gymnasiumstraße zugeschrieben.

Auf Hildebrand Brandenburg (1442—1514), der — 1471 Rektor der Universität Basel — 1473 nach Empfang der Priesterweihe brandenburgischer Familienkaplan, 1486 Chorberr in Stuttgart und am Ende seines Lebens 1505 Kartäuser in Buxheim wurde, geht das älteste bekannte Exlibris, ein Holzschnitt mit dem Brandenburgischen Wappen aus der Zeit um 1480, zurück; vielleicht ist es in Biberach entstanden, wo ja um 1440 von Jörg Haspel der älteste bekannte mit Namen bezeichnete Einblattholzschnitt geschaffen wurde. Auch stiftete er um 1500 das sog. Brandenburgische Missale, eine Pergamenthandschrift mit 194 Blättern. Auf seinen Bruder Eberhard gehen das rotmarmorne Kreuzigungsrelief und die beiden Stifterbilder — ehemals wohl Altarflügel — in der Brandenburgischen Kapelle zurück. Schließlich verdanken wir es den Brandenburgern, daß das Chorbogenkruzifix und die „Mutter Anna selbdritt“ in der Stadtpfarrkirche den Bildersturm überstanden; auch wird in der Brandenburgischen Kaplanei noch eine Madonna verwahrt, die der Überlieferung nach ein Brandenburger mit dem Schwert vor den Bilderstürmern gerettet hat. Die Kanzel — 1511 von Hans Hochmann gearbeitet — verlor beim Bildersturm ihre Reliefs mit den vier Kirchenlehrern.

Neben den in Biberach ansässigen Künstlern — Göbel weist auch den „Meister der Marienkrönung

in Reinstetten“ und den „Meister von Mittelbiberach“ Biberach zu — wurden auch auswärtige Künstler für besonders wichtige Arbeiten geholt: die Schlußsteine in der evangelischen Spitalkirche fertigte 1474 vielleicht Jakob Rueß, der Meister des Überlinger Rathaussaales, die Schnitzereien für den der Überlieferung nach von Martin Schongauer gemalten Hochaltar aus der Zeit um 1490 der Ulmer Schnitzer Nikolaus Weckmann — der Künstler, dem man heute die früher Syrlin d. J. zugewiesenen Arbeiten zuschreibt. Wenn auch die Bedeutung Biberachs für die Kunst der Spätgotik — nicht zuletzt aus Mangel an überlieferten Werken — mit der Ulms oder Memmingsens nicht zu vergleichen ist, so stammt doch sicher noch manches „ulmische“ Kunstwerk aus Biberach. Ein Kaspar Cloffigel (aus Biberach?) brachte es 1523 in München zum Hofmaler.

Während sich an Glasmalerei nichts erhalten hat, sind wenigstens noch Reste von Fresken in der Stadtpfarrkirche und im heutigen Mesnerhaus aufgedeckt worden. Der „Meister des Biberacher Mesnerhauses“ wird dem seeschwäbischen Kunstkreis zugewiesen. Freskenreste finden sich auch in der Magdalenen- und Stadtpfarrkirche.

Was schließlich das Kunsthandwerk angeht, so hat nur ein einziges Stück, ein kleiner feuervergoldeter Christus aus der Zeit um 1220, die Zeiten überdauert.

Das Biberach der Zeit um 1500 bietet so das Bild einer Stadt in ihrer Blüte: kulturell wie wirtschaftlich. Während bald darauf die Reformation, in der auch die sozialen Spannungen ihren Ausdruck fanden, mit der Ablehnung des Bilderkults den Künstlern ihre bisherigen Wirkungsmöglichkeiten entzog, besiegelte die Niederlage des Schmalkaldischen Bundes (1547), zu dessen Gründungsmitgliedern Biberach gehört hatte, den wirtschaftlichen Niedergang der Stadt: von den gewaltigen Schulden, die es zur Bezahlung der Strafsumme aufnehmen mußte, erholte sich Biberach nie mehr so recht, zumal auch die Änderung der wirtschaftlichen Großwetterlage (Erstarkung der Nationalwirtschaften, Umorientierung vom Mittelmeer zum Atlantik) die Stadt wirtschaftlich ins Abseits brachte. Den Tiefpunkt seiner Geschichte schließlich erlebte Biberach dann im Dreißigjährigen Krieg.

Erzwungene Resignation (1733) des Abts Didacus Ströbele

Die Überschreitung der Baukosten in Steinhausen war nicht schuld daran / Von Karl Kaufmann, Bad Schussenried

Seit Anfang der 50er Jahre taucht in vielen Veröffentlichungen über barocke Kunstdenkmäler, in großen kunstgeschichtlichen Werken wie in kleineren Abhandlungen die Version auf, der Bauherr der weitbekannten Wallfahrtskirche in Steinhausen bei Bad Schussenried, Abt Didacus Ströbele, ein gebürtiger Biberacher, habe 1733 abdanken müssen, weil beim Bau dieser von Dominicus Zimmermann erbauten Filialkirche des Klosters der Kostenvoranschlag gewaltig überschritten wurde. In der Tat hatte der Baumeister dem Abt ein „feines Rissel“ entworfen und noch 1728 einen ungefähren Kostenaufwand von 12 250 fl errechnet. Ein eigentlicher Akkord zwischen dem Gotteshaus Schussenried und dem Baumeister war nicht abgeschlossen worden. Abt Didacus hatte sich entschlossen, alles im Tagelohn machen zu lassen.

Paulus Weißenberger hat in der „Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte“, 1942 / Heft 2 / Seite 368 ff., in einem Beitrag „Zur Bau- und Kunstgeschichte der Wallfahrtskirche in Steinhausen bei Schussenried/Oberschwaben im 17. und 18. Jahrhundert“ die Gesamtkosten von 1727 bis 1733, zusammengestellt nach dem Bau-Rapular, veröffentlicht. Sie beliefen sich bis dahin auf die gewaltige Summe von 43 271 fl 6½ hl.

Einerseits konnte Ende 1732 diese Summe noch gar nicht bekannt sein; andererseits wurde weitergebaut, ergänzt, manches schon wieder ersetzt und Verbesserungen angebracht. Der Kirchenbau war in vielen Dingen noch nicht abgeschlossen und zog sich noch ein paar Jahre hin. Die Überschreitung der zunächst niedrig geschätzten Bau-summe wird nun immer wieder in Zusammenhang gebracht mit der am 15. Januar 1733 erfolgten Abdankung des Abts Didacus Ströbele, wobei die ältere Literatur über Schussenried nirgends einen solchen Zusammenhang behauptet.

Verständlicherweise konnte diese Ansicht aufkommen, weil beim Bau des Neuen Klosters Dominicus Zimmermann zwar Pläne und Modell lieferte, sein Gesuch um Aufnahme als Pfründer in das Kloster — wo kurz zuvor (1753) sein Sohn, Pater Thaddäus, gestorben war, wobei er gleichzeitig die Bauaufsicht übernehmen wollte, „um unsern Baumeister Jacob Emele nicht vor den Kopf zu stoßen — in Gnaden abgeschlagen worden“ (Tagebuch Nothelfer, S. 347). 1753 dürften auch finanzielle Überlegungen und Erfahrungen aus dem Steinhauser Kirchenbau eine Rolle im Hintergrund gespielt haben; hinsichtlich der Abdankung des Abts Didacus läßt sich kein Hinweis finden, daß die hohen Ausgaben für Steinhausen ausschlaggebend gewesen wären; davon war nirgends die Rede.

Aus den Notizen und Tagebucheinträgen eines Mitangeklagten und Mitbetroffenen bei der Klostervisitation, die zur Abdankung des Abts führte, aus den Aufschrieben des Paters Pancratius Nothelfer — und dieser hätte sicher zur Verteidigung seiner Angelegenheiten wie der des ganzen Konvents lieber Anklagen über zu hohe Geldausgaben oder gar Mißwirtschaft auf sich genommen und diese leichter entschuldigen oder abwehren können —, ergibt sich folgende Situation:

Der vom Ordensgeneral der Prämonstratenser in Premontè (Frankreich) beauftragte Generalvikar für die schwäbischen Prämonstratenserklöster — solche waren in Rot, Weißenau, Marchtal, Roggenburg, Ursberg und Schussenried — damals Abt Hermann Vogler aus Rot — hielt eine der alle drei bis fünf Jahre fälligen Visitationen ab. Er besuchte das zu visitierende Kloster und überprüfte mehrere Tage lang den inneren und äußeren Betrieb der Ordensniederlassung und hielt das in einem Bericht fest. Nun waren damals anscheinend über die Mönche von Schussenried im Verlauf des Jahres 1732 Anklagen und

Beschuldigungen beim Visitator in Rot eingegangen. Abt Hermann gab diesen Stimmen Gehör, lud eine ganze Reihe von Personen aus Schussenried und Umgebung als Zeugen nach Rot, gab ihnen Tagegeld und stellte Fahrmöglichkeiten.

Am 8. Dezember 1732 erschien er in Begleitung seines Priors Bernhard Baur in Schussenried und begann im Beisein von Abt Antonius von Weißenau und Abt Ulrich von Marchtal seine in der Klostergeschichte berüchtigt gewordene Visitation. Die Untersuchungen wurden von Prior Baur durchgeführt und zogen sich mehrere Wochen lang hin. Schließlich wurde am 15. Januar 1733 Abt Didacus zur Abdankung veranlaßt, ihm ein jährliches Deputat von 500 fl ausgesetzt, er wurde aber nach Marchtal, später nach Allerheiligen (bei Oberkirch im Schwarzwald) und zuletzt nach Wadgassen im heutigen Saargebiet verwiesen, wo er am 9. September 1748 „gottselig und heiligmächtig“ gestorben ist.

Auch mit der Wahl des neuen Abts Siard Frick am 21. Januar 1733 waren die unerfreulichen Angelegenheiten noch nicht bereinigt. Der Visitator und sein Beauftragter hatten auf Grund der Beschuldigungen unnachsichtlich und hart durchgegriffen und die vermeintlichen Schuldigen zur Bestrafung vorgesehen.

Als einen Hauptschuldigen betrachteten sie den damaligen Prior P. Henricus Goldbach. Ihn und viele andere Inhaber von Klosterämtern entsetzten sie ihrer Ämter. Ein anderer, auf vielen Gebieten sehr begabter, aber auch äußerst labiler Konventuale, P. Augustin Bix, dürfte wohl zu Recht angeklagt gewesen sein und möglicherweise den Stein ins Rollen gebracht haben. Er zog es vor, übrigens zusammen mit dem Prior, zu flüchten und in der Niederlassung St. Luci in Chur, anscheinend der nächsten Appellationsstelle, oder in Rom sich zu verantworten und sein Recht zu suchen. P. Augustin geriet während seines gan-

zen Ordenslebens mit Regeln, Vorschriften, klösterlicher Zucht und geistlichem Lebenswandel in Konflikt, mußte oft sehr streng bestraft werden, flüchtete mehrmals aus dem Kloster und nahm schließlich ein schreckliches Ende.

Neben diesen schwer belasteten Konventualen (der Tagebuchverfasser bezeichnet sie als „gravados“) traf das Strafgericht noch eine Reihe anderer Konventsangehöriger. Leider macht der Diarist keine konkrete Angabe über die Art der Verfehlungen und das Ausmaß. Da er auch zu dem Kreis der Betroffenen gehörte, mußte ihm das natürlich peinlich sein. So sind es nur ein paar vage Andeutungen; er gibt zu, daß Fehler gemacht worden seien, daß man diese aber hätte insgeheim büßen, bestrafen und abstellen können. Von den Konventsangehörigen wurden einige als nicht mehr vollwertig angesehen, sozusagen heruntergestuft und erst nach einigen Jahren wieder rehabilitiert.

Unter denen, die erst 1736 durch einen ausdrücklichen Kapitelabschluß wieder ihre volle Integrität zurückerhielten, war auch der Tagebuchverfasser. Als es dann wieder soweit war, atmet er erlöst auf. „Deo gratias!“ Die andern waren P. Vinzenz Rodenbach, der Organisator des Stiftsarchivs, ferner P. Hermann Göttling, P. Johann Baptist Haitinger und P. Laurentius Aberle. Einige andere scheinen noch bis zur Visitation 1738 als belastet gegolten zu haben.

Den Verlauf dieser aufregenden Ereignisse schildert ausführlich der Verfasser von Tage-

büchern über die Jahre 1731 bis 1756, der Pater Pancratius Nothelfer, der ab 1744 Archivar des Klosters war. Noch nach vielen Jahren ist er empört und entrüstet über die damalige Behandlung und das vermeintlich erlittene Unrecht, das dem „lieben Gotteshaus“ und dem Abt Didacus (und unausgesprochen auch ihm selbst) widerfahren sei.

Die einzelnen Vorgänge, die das hier angeschnittene Problem betreffen, sind nicht chronologisch hintereinander eingetragen. Da der Verfasser jeweils ein Ereignis berichtet, den späteren Fortgang auch festhält, dabei aber immer wieder eine Menge neuer Einzelheiten von früher oder später zufügt, kommt eine recht verwirrende Darstellung zustande. Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Rep. 505/Büschel 7) befindet sich ein Tagebuch Nothelfers in Heftform. Hier berichtet er über die Jahre 1731 bis 1748.

Im Schussenrieder Tagebuch, einem Schweinslederband mit schönen eingepreßten Ornamenten und 2 Metallschließen, das sich auf dem Schussenrieder Pfarramt befindet, schildert er die Vorgänge in der Zeit von 1731 bis 1739 bzw. 1750 bis 1756, während ein späterer Konventuale, P. Johann Nepomuk Stampf, erst 1771 weitere Notizen über die Jahre 1740 bis 1749 und die Aufschriebe von P. Innocentus Müller nachträgt.

Der Bericht über die turbulenten Ereignisse beginnt auf Seite 4 des Schussenrieder Tagebuchs von Pater Nothelfer:

„Der andere fatale Streit“

(Vorher war über Streitigkeiten zwischen dem Gotteshaus Schussenried und dem Grafen von Scheer wegen des Forstdistrikts und der Jurisdiktionsrechte berichtet, die gleichsam durch ein schreckvolles Phänomen und Himmelszeichen nach Meinung des Verfassers voraus angezeigt worden.)

„Welches sonders Zweifel voranberührtes fürchterliches Himmelszeichen unserem lieben Gotteshaus vobedeuten (sollte), war jene famose und landkundige Visitation, welche Abt Hermann Vogler von Rot als Vicarius generalis in unserm Gotteshaus angefangen, nachdem er über Jahr und Tag vorher bei verschiedenen nichtsnutzigen und ehrvergessenen Leuten, welche um das bare Geld nach Verlangen ihm geschwätzt und vorgelogen, wider einige unserer Konventualen inquiriert und teils durch seinen damaligen Prior Bernhard Baur verschiedener Orten und Herrschaften widerrechtlicher Dinge inquirieren lassen.

Er traf ein den 8. Dezember (1732) und machte der Visitation im Beiwesen des Abts Antonius von Weissenau und des Abts Ulrich von Marchtal den Anfang, folgenden Tag darauf als den 9. Dezember, wobei wir dann gleich denen Malefikanen examiniert wurden. Abt Didacus wurde zur Resignation angehalten und ihm statt seines Deputats alljährlich 500 fl (Ziffer nicht ganz sicher) bewilligt, worauf er einige Zeit nach Marchtal, hierauf einige Jahre auf Allerheiligen (Prämonstratenserstift bei Oberkirch/Schwarzwald), von da endlich nach Wadgassen, in ein berühmtes Gotteshaus unseres Ordens in Deutsch-Lothringen, verwiesen worden, allwo er auch gottselig, und darf wohl sagen, heiligmäßig gestorben.

Andere zwei Religiosen, R. P. Henricus Goldbach und R. P. Augustin Bix, nahmen durante den Weg nach Rom, um all dort Hilfe zu suchen. Der erstere kam auch wirklich zu Rom an und incaminierte dort einen Prozeß, aber mit schlechtem Succes; der andere hingegen kam nicht weiter als bis nach Schaffhausen, allwo er sich einige Wochen aufgehalten, nachgehends aber wiederum revertiert und einige Monate nach Marchtal, von da aber nach St. Luci (Prämonstratenserstift bei Chur) in Bündten verwiesen worden, allwo er zwar in der Stadt Chur angelangt, St. Lucium aber . . . und per pedes apostolorum seinem Vorläufer nach Rom gefolgt ist, allwo er aber auch nichts gewonnen und daher über Venedig, durch Tirol wiederum heraus und endlich zu St. Lucien, allwo er ungefähr ein Jahr lang verblieben, gekommen.

Indessen fuhr Abt Hermann mit seiner Visitation nach aller Schärfe fort und spielte über unser Gotteshaus den vollkommenen Meister sowohl in temporalibus et spiritualibus. Er citierte die Saeculares in großer Menge und examinierte dieselben unter schärfsten Bedrohungen. Er machte unter den Religiosen der Officien halber allerhand Mutationes (Veränderungen der Funktionsstellen) und es schien, als wolle er das ganze Kloster reformieren, wie er dann auch verschiedene Bediente und Untertanen beiderlei Geschlechts abandoniert und gleichsam relegiert (entlassen und ausgewiesen), zumal mit allem Ernst darauf gedrungen, denselben noch mehrere in das Elend nachzuschicken.

Dieses grausame Tortieren dauerte bis den 21. Januar 1733, an welchem Tag die Election des neuen Prälaten vorgegangen und dabei Reverendissimus P. Siardus Frick ex Mengen, pro tempore Parochus zu Attenweiler, unanimiter (einstimmig) als Abt erwählt worden, welche Dignität er aber bei zwei Stunden lacrimantibus oculis (mit Tränen in den Augen) auf alle Weis recusiert (zurückgewiesen) und keineswegs annehmen wollen, sondern durch heftiges Bitten und Instanzieren, sowohl der anwesenden drei Herren Prälaten als des ganzen Konvents gleichsam hierzu gezwungen werden müssen. Es war in der Tat kein Wunder, daß er, P. Siardus, diese Würde anzunehmen sich so heftig widersetzt, in Betracht, daß durch diese Abt Hermann'sche contra omnem modum (gegen alles Herkommen) vorgenommene Visitation unser liebes Gotteshaus in die betrübnißvollsten Umstände übersetzt, und da es bis dahin jederzeit in bestem Ruf und Flor gestanden, auf einmal vor der ganzen Welt verschreit und prostituiert worden.

Sed tribulationem nec dum erat finis (aber die Heimsuchungen hörten nicht auf). Denn es hatte Abt Siardus kaum ein und andern Monat regiert, so wurde er schon wiederum von Abt Hermann beim General zu Prämonstrat (Premontré) verklagt, daß derselbe zu gut, seinen Religiosen zu viel übersehe und die letzten Visitationenpunkte oder Relictsmandate weder observiere, noch ad effectum bringe. Unter anderem wollte Abt Hermann per force haben, es sollte Abt Siard einige seiner Untertanen, so ansehnliche und reiche Leute waren, von Haus und Hof verstoßen und aus der Herrschaft hinausjagen. Weil aber Abt Siard sein Gotteshaus nicht auf ein neues wollen infamieren lassen, so schrieb er an den General und verlangte von ihm, die Sach durch eine neue Kommission untersuchen und entscheiden zu lassen, welchem Petitio (Bittgesuch) der General Claudius Luccas allsogleich deferiert (entsprochen) hat, und demzufolge Abt Antonius von Weissenau und Abt Ulrich von Marchtal, welche in causa (in dieser Sache) schon informiert waren, als Commissarios ernannt. Diese kamen hier an und nahmen das Scrutinium (Untersuchung) vor, wobei dann das ganze Konvent deposito prius juramento (auf Grund früherer eidesstattlicher Aussagen) seine Klagen wider Abt Hermann und seine persecuciones (Verfolgungen) seccandas longum et latum (des langen und breiten) angebracht, worauf beide Herren Commissarii abgereist und dem Herrn General mit Übersendung der Commissionsacten umständlich referiert. Woraus dies ganze Wesen ein anderes Aussehen bekommen, immaßen der Herr General bei reiflicher Einsicht der eingeschickten wahrhaften Relation dann Abt Hermann dahin condemnirt, daß er, obwohl er Vicarius generalis, in dem Got-

teshaus Schussenried die Zeit seines Lebens weder in Zukunft mehr visitieren, noch was anderes zu befehlen oder zu disponieren haben solle. Welche Sentenz ihm, Abt Hermann, von Plurimus Reverendissimus P. Innocentius Ströbele, unseres Abts Didacus leiblicher Herr Bruder, pro tempore Prior in Weissenau, in das Gotteshaus Rot überbracht und angekündet worden zu unserer allseitigen Freud und Consolation. Gott verzeih dem lieben, frommen Abt Hermann alles und alles, was er bei seiner vorgewährten Execution unserm vorhin in bestem Flor und Ruhm gestandenen Gotteshaus Widriges zugefügt.

Es hat aber die ganze unparteiische Welt dieses sein unerhörtes procedere (Vorgehen) wider seine eigenen Confratres und Ordensbrüder im höchsten Grad improbiert (Mißfallen erregt) und ist kein fürstliches noch gräfliches Haus, kein Reichsstift und Gotteshaus, ja weder hoch noch niedere Standesperson, welche dieses grausamen Verfahrens halber mit uns nicht comiseration (Mitgefühl) gehabt und dawider öffentlich reclamiert hatt.

Daß aber der gerecht Gott diejenigen Verleumder, Kläger und Schwätzer, welche uns erzähltes Unglück verursacht, nachmalens augenscheinlich gestraft und gezüchtigt, hatte der klare Augenschein gegeben, indem einigen gleich durch Wetterstreich Haus und Hof abgebrochen, andere unversehens dahingestorben, andere miserabel nach und nach ausgestrebet oder wegen Verbrechen aus der Herrschaft verstoßen, wiederum andere verdorben und vergantet worden.

Item: sind einige dermaßen verarmt, daß sie nach Ungarn ziehen mußten. So viel aber die zwei Prizipalverleumder und Delatores anbetrifft, so ist der erste, welcher ein reicher Wirt zu Hochdorf war, erstlich vergantet und zum Schelmen gejagt worden: nach diesem wurde er zu oder unweit Stockach als ein Falschmünzer samt Weib und Tochter eingezogen (verhaftet). Er saß auch schon auf dem Richtstuhl, ist aber pardoniert und statt des Kopfes fustigiert (geprügelt) und mit dem Cauterio (Brenneisen) gebrandmarkt worden.

Wenig Jahr hernach hat Abt Hermann wegen conteniuerlichen, schweren Leibskrankheiten sowohl die Prälatur als auch das Vicariat und Kreisdirectoriat resigniert, führte ein gottesfürchtiges Leben und ist in Wahrheit recht heiligmäßig gestorben. Er war ein unvergleichlich qualifizierter, hochgelehrter Prälat, ein trefflicher Staatsmann, Jurist, annoch als gemeiner Priester Subprior professor, ein excellenter Prediger und noch besserer Exhortator (Mahner), ein guter Prozessist, redete perfekt französisch; kurz: er war in allen Stücken ein ausgemachter Prälat, und könnten wir ihm in seinem Tun und Lassen nichts ausstellen, außer daß er bei damaligem unserem Handeln die Sach zu hitzig und grell tractiert, seinem groben Prior Bernhard Baur zu viel Gewalt gelassen und die begangenen Fehler durch sein scharfes Verfahren gleichsam der ganzen Welt kund und offenbar gemacht. Aber — in nomine Domini!“

Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Repertorium B 505, Büschel 7) befindet sich eine Fassung von Tagebuchaufschrieben von Pancratius Nothelfer mit Einträgen aus den Jahren 1731—1748, niedergeschrieben ab 1741. Dort wird ebenfalls, aber wesentlich kürzer über die turbulenten Ereignisse von 1732/33 berichtet.

Aus den Tagebüchern Nothelfers ergibt sich keinerlei Hinweis, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten, etwa Mißwirtschaft, Verschwendung oder die große Bausumme für die Wallfahrtskirche Steinhausen die Ursache für die erzwungene Abdankung Abt Didacus Ströbeles gewesen wäre. Vielmehr sind die Gründe im internen Klosterleben zu suchen. Es hat Mißstände im Ordensleben, persönliche Verfehlungen einzelner Mönche und Funktionäre gegeben, für die letztlich der Abt verantwortlich gemacht wurde. Der Generalvisitator, Abt Hermann Vogler von Rot, hielt den regierenden Prälaten von Schussenried nicht für energisch und tatkräftig genug, mit eisernem Besen durchzufahren und rigorose Maßnahmen durchzusetzen. Er erhob ja kurz danach dieselben Vorwürfe gegenüber dem nachfolgenden Abt Siard Frick. So kam es zur Resignation von Abt Didacus. Vielleicht wäre es dessen Ansehen dienlicher gewesen, wenn die Behauptung eines Zusammenhangs zwischen dem Kirchenbau in Steinhausen und seinem Abgang als Prälat des Reichsstifts Schussenried hätte aufrecht erhalten werden können.

Die Seekonferenz hat ausgetagt

Wechselnde Besitzverhältnisse am Federsee / Seeherrschaft durch fünf Gemeinden

Obleich der Federsee mit seiner heute nur noch 135 Hektar großen Wasserfläche ein relativ kleines Gewässer darstellt, ist er doch ein äußerst interessanter See, nicht nur geologisch, sondern auch hinsichtlich der geschichtlichen Begebenheiten. Ein besonderes Kapitel ist der Verkauf

des Sees und die damit verbundene markungsrechtliche und verwaltungstechnische Neuordnung in den Jahrzehnten nach den beiden künstlichen Seefällungen von 1788 und 1808, welche den Charakter der Federseelandschaft erheblich verändert haben.

Vor dem gewaltigen Aderlaß durch die beiden Seefällungen, welcher die offene Wasserfläche von 3775 Morgen auf hernach 800 Morgen dezimierte, war der Federsee eine eigene Markung, über welche die Freie Reichsstadt Buchau, die Herrschaft Warthausen (mit den am See gelegenen Ortschaften Oggelshausen und Tiefenbach) und das Kloster Marchtal (mit den beiden anderen Seegemeinden Seekirch und Alleshausen) die Seeherrschaft ausübten. Alle zehn Jahre, bei besonderen Anlässen auch zwischenzeitlich, fand eine Seekonferenz statt, auf welcher die anstehenden Fragen erörtert wurden. Abgesehen von der Neubesetzung des Präsidiums ging es auf solchen Konferenzen meistens um die Verabschiedung der sogenannten Seebriefe, welche das Fischereiwesen ordneten und immer wieder erneuert, ergänzt und erweitert wurden, je nachdem es die Zeitläufe gerade erforderten.

Aus allen Jahrhunderten sind solche Seebriefe erhalten; der älteste stammt aus dem Jahre 1454 und trägt den Titel: „Fischverordnung für den freien Federsee“. Bei diesen Seekonferenzen scheint es zuweilen auch recht hoch hergegangen zu sein, wie einige Kostenrechnungen über verauslagte Spesen für Speise und Trank bezeugen. Mit der Säkularisation im Jahre 1802 trat insofern eine Änderung ein, als der Fürst von Thurn und Taxis die Rechte von Marchtal zugesprochen bekam. An die Stelle von Warthausen trat später der Staat. Auch das reichsunmittelbare gefürstete Buchauer Damenstift, das zwar nie zur Seeherrschaft zählte, aber doch einige Sonderrechte auf dem Federsee hatte, verlor infolge seiner Auflösung durch die Säkularisation alle Ansprüche. Mit der althergebrachten „Herrlichkeit“ ging es allmählich zu Ende.

Der Staat als das einflußreichste Mitglied der Seeherrschaft bestimmte immer mehr das Geschehen. Auf einer Konferenz im Juli 1826 wurden die Kosten der zweiten Seefällung in Höhe von 24 257 Gulden nach einem bestimmten Schlüssel auf den Staat, der einen Vorschub geleistet hatte, die Anliegergemeinden Oggelshausen, Tiefenbach, Seekirch, Alleshausen und das erst 1792 gegründete Moosburg sowie auf die drei Mitglieder der Seeherrschaft umgelegt. Zwei Jahre später drang die königliche Finanzkammer in Stuttgart auf die Verteilung des durch die Fällung gewonnenen Bodens. Jede der drei Seeherrschaften erhielt zu ihrem Anteil mit je einem Drittel am See 286 Hektar Neuland zugemessen. Aber immer noch blieb das ganze Areal eine Markung für sich.

Am 10. September 1830 verkaufte der Staat, also das Königreich Württemberg, seinen Anteil mit allen Rechten und Lasten der Seeherrschaft, einschließlich der Wasserjagd, soweit sie Gemeinden besitzen konnten, um 2800 Gulden an Oggelshausen und Seekirch. Das Jagdrecht auf dem Federsee behielt sich der Fürst weiterhin vor. Nur der damals noch recht bescheidene Weiler Moosburg blieb bei dem Verkauf des Federsees unbedacht. Die Gemeinden, die nunmehr mit der Stadt Buchau die neue Seeherrschaft ausübten, teilten unter sich wieder und übergaben das gekaufte Land ihren Bürgern, die es zu kultivieren versuchten. Was bei dem Kultivierungsversuch herauskam, ist die heutige Ried- und Moorlandschaft rund um den Federsee. Die am See liegenden Streuteile sind längst wieder dem Schilfanwuchs überlassen worden.

Im Jahre 1882 verfügte die Katasterkommission die Aufteilung und Eingliederung der Seemarkung in die Markungen der umliegenden Besitzergemeinden, wobei der See selbst ganz zu der Markung von Buchau geschlagen wurde. Dadurch wurde das Kuriosum der eigenen Seemarkung durch ein neues Kuriosum abgelöst: Der Federsee wurde zwar mit seiner gesamten Wasserfläche Buchauer Territorium, blieb aber weiterhin das gemeinsame Eigentum der umliegenden Seegemeinden, ausgenommen Moosburg.

Diese fünf Seegemeinden — Bad Buchau mit einem Drittel Anteil und Oggelshausen, Tiefenbach, Seekirch und Alleshausen mit je einem Sechstel Anteil — sind heute die Seeherrschaft. Die Geschäfte der eigentlichen Seekonferenz, bestehend aus den Bürgermeistern der fünf Gemeinden, werden heute jedoch von dem Vorsitzenden, dem Bürgermeister von Bad Buchau, telefonisch oder brieflich erledigt. Die Geschäfte erschöpfen sich in der Regel in der alle sechs Jahre stattfindenden Neuverpachtung des Federsees an den einzigen Berufsfischer, der heute noch seinem Geschäft nachgeht. Früher waren es einmal 24 Berufsfischer, welche die damals noch reichen Fischgründe des Federsees ausbeuteten.

Natürlich könnte die Seekonferenz auch heute noch bei besonderen Anlässen einberufen werden. Ein solcher Anlaß wäre zum Beispiel nach der Fischkatastrophe des Winters 1962/63 gegeben gewesen, als im Frühjahr nach der Eisschmelze Tausende ersticker Fische, darunter allein 600 Weller, mit einem Gesamtgewicht von 12 000 Pfund an das Schilfufer geschwemmt wurden. Doch auch damals wurde die kritische Situation telefonisch und brieflich erledigt. Die Seekonferenz scheint für alle Zeiten ausgetagt zu haben.

Hans Garbelmann

an bemeldtem Ort, als ein Freyer vom Adel, mit Pann und Acht auch Aufrichtung des hohen Gerichts gern wirklichen gebrauchen wollt.“

So bekommt Jos Ludwig von Ratzenried um „gemeinen Nutz zu fürderung und guetem, sonderlich aber damit das Übel nit ungestraft bleibe . . . diese Gnad und Freiheit von Römischer kaiserlicher Macht, wissentlich in Kraft dies Briefs, also und dergestalt, daß er in . . . seinem Gut Bellamont Stock und Galgen aufrichten und er und seine eheliche Leibs Erben den Bann über das Blut zu richten, nun hinfürs von uns und dem heiligen Reich in Lehensweis inhaben, nutzen und gebrauchen.“

Wie ist dieses Halsgericht eingerichtet? Es besteht aus „zehn oder zwelf erbaren, frommen Männern in seiner oder anderer Obrigkeit . . . und ihren Unterrichtern oder Amtleuten“. Seine Aufgaben: Es sollen „alsdann dieselben Richter oder Amtleut die übeltätigen und verleimde Personen, die im Gut Bellamont oder demselben Bezirk begriffen oder mißhandeln, gefänglich annehmen und auf genügsame Indicia und Vermutung peinlich fragen und auf jeder Selbstbekennnis und offenbar Verhandlung oder Überzeugnus des heiligen Reiches Recht und Ordnung, auch jeder Verwürkung nach, öffentlich Strafe richten lassen sollen und mögen“.

Der Herr von Ratzenried kann diesen „Bann über das Blut“ zurichten, so oft der Fall eintritt und hat für dieses verliehene Lehen gewöhnliches Gelübde und Eid zu leisten. Er hat für diesen Bann, seinen Unterrichtern und Amtleuten, denen sie diesen Bann über das Blut befehlen, zu sorgen, daß diese Richter unparteiisch sein sollen „gegen Reichen als dem Armen, und dem Armen als dem Reichen und darin nit anzusehen, weder lieb, mueth, Hab, Gunst, Forcht, Freundschaft, Feindschaft, noch sonst kein ander Sach, denn allein gerechtes Gericht und Recht als sich gebürt und bei gegen Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht verantworten wellen“.

Dieses kaiserliche Dokument ist für Bellamont in beinahe gleichlautender Form von 1582 bis 1672 etwa ein dutzendmal erhalten und ausgestellt für den Herrn von Ratzenried und für das Kloster Ochsenhausen, welches das Dorf Bellamont 1595 von dem Herrn von Ratzenried für 25 000 rheinische Gulden gekauft hatte.

Der Blutbann für Bellamont wurde ausgestellt: 1582 von Kaiser Rudolf II. für Jos Ludwig von Ratzenried, 1602 von Kaiser Rudolf II. für das Kloster Ochsenhausen, 1613 von Kaiser Mathias für das Kloster Ochsenhausen, 1615 von Kaiser Mathias für das Kloster Ochsenhausen, 1620 von Kaiser Ferdinand II. für das Kloster Ochsenhausen, 1633 von Kaiser Ferdinand II. für das Kloster Ochsenhausen, 1638 von Kaiser Ferdinand III. für das Kloster Ochsenhausen, 1658 von Herzog Ferdinand Maria von Bayern für das Kloster Ochsenhausen, 1659 von Kaiser Leopold I. für das Kloster Ochsenhausen.

Von 1672 ab ist der Blutbann für Bellamont im Blutbannndokument des Klosters Ochsenhausen enthalten. Während der Zeit, in der Bellamont dem Kloster Ochsenhausen gehörte, sind in den „Statuta der löbl. freien Reichsabtei Ochsenhausen“ (um 1600) Angaben über das Gericht vorhanden, sie betreffen meist die niedere Gerichtsbarkeit, über Frevel, Bußen und Strafen. Danach sind für das Gericht jährlich der Gerichtsamann und 12 Richter zu ernennen und zu beeidigen. Beim Gastgericht kann auf eigene Kosten Gericht gehalten werden. Die Richter sollen zur angesetzten Zeit erscheinen. Man kann Fürsprecher zum Gericht nehmen. Das Klagegeld ist beim Gericht zu hinterlegen. Daneben ist auch ein besonderes Gantgericht vorhanden, ein Gericht, durch das die verschuldeten Höfe und Bauern vergantet wurden, das heißt zahlungsunfähig erklärt werden konnten.

Im Jahre 1665 wurden die Strafen neu festgesetzt und auf Gulden umgestellt: Höchster Frevel zahlt 30 Gulden, Groß-Frevel zahlt 10 Gulden, Mittel-Frevel zahlt 3 Gulden, Mindest-Frevel zahlt 40 Kreuzer.

Aber für viele Verfehlungen waren nicht nur Geld-, sondern auch andere Strafen vorgesehen. An die Zeit des Hochgerichtes, an den Blutbann, an Stock und Galgen erinnert bis heute ein Flurname beim oberen Bildstock an der Füramooser Straße, die „Galgenäcker“.

Ein Eintrag im Ratsprotokoll des Klosters Ochsenhausen vom 17. März 1719 berichtet: „Katherina Faigel, das Eheweib des Michel Faigel von Bellamont, hat sich am 6. des Monats in ihrem Haus erhenkt und ist am 7. hierauf vom Scharfrichter unter dem Hochgericht daselbst eingescharrt worden.“

Damit wissen wir, daß die Einrichtung des Hochgerichtes nicht nur in den alten Urkunden stand. Die Bluturteile sind nicht in den Ratsprotokollen verzeichnet, sie müßten in den Aufzeichnungen des Scharfrichters enthalten sein. Darüber sind im Staatsarchiv Stuttgart keine Urkunden vorhanden.

Stock und Galgen in der hohen Gerichtsbarkeit

Aufzeichnungen über den Blutbann in Bellamont 1582—1672 / Von J. Fakler

Stock und Galgen bezeichnete in den alten Urkunden die hohe Gerichtsbarkeit, die über Tod und Leben zu entscheiden hatte. Im Gefängnis, meist ein finsternes und gesundheitsgefährliches Loch, wurde der Gefangene bei schweren Verbrechen „gestockt und gepflocht“, das heißt er wurde an Händen und Füßen in Holzpflocke gespannt, mit Ketten an die Mauer geschlossen und mit karger Nahrung versorgt, meist nur Wasser und Brot. Die „peinliche Befragung“ war die Folter. Folterwerkzeuge, z. B. Zangen, Schrauben, Brenneisen waren barbarisch und teuflisch und ihre Anwendung konnte zu sadistischen Quälereien ausarten. Die Todesstrafe wurde meist durch Erhängen am Galgen vollzogen. Zu den einfachen Strafen gehörten unter anderen: Ausweisung, Auspeitschen, Pranger, Geldbußen.

Nach dem Erlöschen des Geschlechtes der Herren von Bellamont, die die hohe und niedere Gerichtsbarkeit für ihr Dorf Bellamont besaßen, gehörte unter Walter von Stein zu Reichenstein — er war österreichischer Lehensträger der Herrschaft Eberhardzell-Schweinhausen — Bellamont zum Gericht von Eberhardzell. Es heißt in einem Bescheid von 1417, daß „die Leut und Gut zu Bellamont, als Herkommen, daß sie ihm dienen und gen Zelle zu Gericht gehen sollen“. So blieb es auch ab 1520, als Georg von Waldburg, der „Bauernjörg“, die Herrschaft Eberhardzell-Schweinhausen von den Erben Viktors von Neidegg „mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten“ um 24 000 Gulden erkaufte.

Am 31. Oktober 1580 verkaufte Erbtruchseß Jakob zu Waldburg aus dem Herrschaftsgebiet Eberhardzell das Dorf Bellamont an Jos Ludwig von und zu Ratzenried um 10 000 rheinische Gulden mit allen Rechten und Gerechtigkeiten. Es heißt im Vertrag, daß „auch alle leibeigenen Leute und Untertanen daselbst hingehörig ihrer Pflicht, Gelübde und Eid . . . erlassen und sie deshalb mit ihrer Leibeigenschaft an Jos Ludwig von Ratzenried gewiesen und ihm „als ihren rechten ordentlichen Oberkeit, Leib- und Hals-

herren gehorsam, dienstbar, gerichtbar, steuerbar und pottmäßig zu sein“ hätten.

Damit war Bellamont wohl aus der hohen und niederen Gerichtsbarkeit von Eberhardzell entlassen, aber die neue Gerichtsbarkeit noch nicht eindeutig festgelegt und bestätigt. So ist es erklärlich, daß Jos Ludwig von Ratzenried beim obersten Gerichtsherrn, beim Kaiser Rudolf II., die hohe Gerichtsbarkeit über sein Dorf Bellamont erbittet. Am 9. Februar 1582 erhält er den Blutbann für sein Dorf. Diese äußerlich große Urkunde aus der kaiserlichen Kanzlei ist ein prächtiges Pergamentdokument, versehen mit dem schweren und großen kaiserlichen Siegel.

Für dieses hohe Gericht bestehen eine Reihe gleichbedeutender Namen: Hochgericht, Blutgericht, Blutbann, Malefizgericht (Maleficum = Missetat), Stockgericht, peinliches Gericht, Halsgericht. Daneben bezeichnet Hochgericht auch die Gerichtsstätte, den Platz für den Galgen. In dieser kaiserlichen Urkunde wird auch geklärt, warum Jos Ludwig von Ratzenried das Hochgericht bekommt. „Wir bekennen öffentlich mit diesem Brief und tun kund allermenniglich (jedermann) als uns unser und des Reiches lieber getreuer Jos Ludwig von Ratzenried untertäniglich zu erkennen geben, weißmassen er nembliche Zeit das Gut Bellenmont mit aller seiner Zugehörung, auch hohen und niederen Obrigkeit als ein frei eigen Gut käuflich an sich gebracht. Und wiewohl die vorigen Inhaber solches Gutes in demselben wie auch andern umliegende Gütern jeder Zeit alle hohe und niedere Gericht eigentumblich gehalten, so sei doch daselbst niemals kein Zeichen oder Hochgericht aufgerichtet, sondern die Malefizpersonen so allda einkommen in andere Gericht der Inhaber des Guts Bellenmont geführt und daselbst instieyrt worden. Nachdem aber beruert Gut Bellenmont von der benachbarten Jurisdiction nunmehr allerdings abgesondert und mit aller hohen und niederen Obrigkeit durch vorangeregten Kauf eigentumlich auf Im, als einen neuen und fremden possessoren (Besitzer) kommen, ersteh auch dieser seiner Gerechtigkeit